

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.1991

Geschäftszahl

87/07/0136

Rechtssatz

Auch der Hälfteeigentümer eines Grundstückes, der unerlaubterweise auf seinem sowie auch auf einem fremden Grundstück einen Damm errichtet hat, kann gem § 138 WRG als Täter zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhalten werden.